

Rechtsvergleich Bayern .I. Saarland

Bayern	Saarland
<p><i>Art des Arbeitsverhältnisses</i></p> <p><i>Art. 2 SiGjurVD: Öffentlich- rechtliches Ausbildungsverhältnis</i></p> <p>(1) [...] ²Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. [...]</p> <p>(2) ¹Für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und der Art. 5, 96 und 105 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden. ²Die Rechtsreferendare haben die Pflicht, sich mit voller Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. ³Die Bestimmungen des Bayerischen Disziplinargesetzes finden entsprechende Anwendung. [...]</p> <p>(3) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Näheres zum öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu regeln.</p>	<p><i>Art des Arbeitsverhältnisses</i></p> <p><i>§ 21 JAG: Zulassung zum Vorbereitungsdienst und Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis</i></p> <p>(1) Wer die erste juristische Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, wird auf seinen Antrag zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen und in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zum Land mit der Dienstbezeichnung „Rechtsreferendarin“ oder „Rechtsreferendar“ aufgenommen.</p> <p>[...]</p> <p><i>§ 22 JAG: Unterhaltsbeihilfe und rechtliche Stellung der Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare</i></p> <p>[...]</p> <p>(4) ¹Während des juristischen Vorbereitungsdienstes besteht die Pflicht, sich mit vollem Einsatz der Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. [...]</p> <p>[...]</p>

Nebentätigkeiten

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD, Art. 81 Abs. 2, 3 BayBG

Art. 81 BayBG: Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn, Genehmigungspflicht

[...]

(2) ¹Beamte und Beamtinnen bedürfen zur Übernahme jeder anderen Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung, soweit die Nebentätigkeit nicht nach Art. 82 Abs. 1 genehmigungsfrei ist. [...]

(3) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. ²Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten oder der Beamtin so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,

[...]

³Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. [...]

[...]

Nebentätigkeiten

§ 22 Abs. 4 JAG, §§ 84 ff. Saarländisches Beamtenengesetz, § 40 BeamStG, §§ 2, 6 Abs. 2 Nebentätigkeitsverordnung

§ 87 SBG: Verbot einer Nebentätigkeit

(1) ¹Soweit durch die Nebentätigkeit die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist, ist ihre Übernahme oder ihre Ausübung einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,

[...]

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.

§ 88 SBG: Ausübung von Nebentätigkeiten

(1) ¹Nebentätigkeiten, die Beamtinnen und Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten übernommen

	<p>haben oder bei denen die oder der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtin oder den Beamten nicht anerkannt hat, darf sie oder er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. [...]</p>
<p><i>Fernbleiben vom Dienst</i> <i>Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD iVm Art. 95 BayBG: Fernbleiben vom Dienst</i> <i>Art. 95 BayBG: Fernbleiben vom Dienst</i> (1) ¹ Beamte und Beamtinnen dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. ² Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. [...] [...]</p>	<p><i>Fernbleiben vom Dienst</i> <i>§ 81 SBG: Pflicht zur Dienstleistung; Verlust der Dienstbezüge</i> (1) ¹ Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten fernbleiben. ² Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. [...]</p>
<p><i>Unterhaltsbeihilfe</i> <i>Art. 3 SiGjurVD: Unterhaltsbeihilfe</i> (1) ¹ Die Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. ² Sie besteht aus 1. einem Grundbetrag in Höhe von 1046,52 Euro, der in Betrag und Zeitpunkt an den Einmalzahlungen und linearen Bezügeanpassungen der Beamten auf</p>	<p><i>Unterhaltsbeihilfe</i> <i>§ 22 JAG: Unterhaltsbeihilfe und rechtliche Stellung der Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare</i> (1) ¹ Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar erhält eine monatliche Unterhaltsbeihilfe unter Berücksichtigung eines familienbedingten Mehrbedarfs. [...] ³ Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an</p>

<p>Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit Strukturzulage gemäß Art. 33 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes teilnimmt, sowie</p> <p>2. einem Familienzuschlag, einer Ballungsraumzulage und vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die in Nr. 1 genannten Beamten gelten.</p> <p>(2) Haben Rechtsreferendare einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Unterhaltsbeihilfe und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand in der Besoldungsgruppe A 13 in der Anfangsstufe zusteht.</p> <p>(3) ¹Erhalten Rechtsreferendare eine Vergütung für eine Nebentätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes oder ein Entgelt für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird die Vergütung oder das Entgelt auf den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit sie oder es diesen übersteigt. ²Als Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe werden jedoch mindestens 45 v.H. des Grundbetrags gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gewährt. [...]</p> <p>(5) [...] ²Im Übrigen sind auf die Unterhaltsbeihilfe die besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. ³Das Staatsministerium der Finanzen</p>	<p>Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. ⁴Das Nähere regelt das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. ⁵Hierbei kann abweichend von Satz 3 bestimmt werden, dass die Entgeltfortzahlung in voller Höhe der regelmäßigen Unterhaltsbeihilfe erfolgt. ⁶Der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar wird entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. ⁷Sie/er erhält Unfallfürsorge nach den Bestimmungen es durch Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1062) in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes. ⁸Die Urlaubsverordnung für die saarländischen Beamten und Richter, derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1970 (Amtsbl. S. 978), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2000 (Amtsbl. S. 2126), in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) ¹Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes vom 19. August 2007</p>
---	---

<p>gibt die jeweils geltende Höhe des Grundbetrags bekannt.</p>	<p>(BGBI. I S. 1970), finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. ²Tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>[...]</p> <p>(4) ¹Während des juristischen Vorbereitungsdienstes besteht die Pflicht, sich mit vollem Einsatz der Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. ²Die §§ 33 bis 37, 39 bis 40, 42 und 48 des Beamtenstatusgesetzes sowie die §§ 57 bis 61, 65, 76, 81, 84 bis 92 und 94 des Saarländischen Beamtengesetzes sind anwendbar mit der Maßgabe, dass Vergütungen aus Nebentätigkeiten auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet werden, soweit sie 150 v.H. der Unterhaltsbeihilfe übersteigen. ³Bei schuldhafter Verletzung der der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar obliegenden Pflichten sind die für Beamtinnen/Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des saarländischen Disziplinarrechts anwendbar.</p> <p>(5) Für den Rechtsschutz der Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare gelten § 54 des Beamtenstatusgesetzes, §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sowie die §§ 116 bis 118 des Saarländischen Beamtengesetzes entsprechend.</p> <p>[...]</p>
<p>Versicherungsfreiheit</p> <p><i>Art. 4 SiGjurVD: Versicherungsfreiheit</i></p>	<p>Versicherungsfreiheit</p> <p>§ 22 JAG: Unterhaltsbeihilfe und rechtliche Stellung der</p>

<p>Rechtsreferendaren wird entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.</p>	<p><i>Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare</i></p> <p>(1) [...] ⁵ Der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar wird entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. [...]</p> <p>[...]</p>
<p>Ausbildungsziel</p> <p>§ 44 JAPO: Ziel des Vorbereitungsdienstes</p> <p>[...]</p>	<p>Ausbildungsziel</p> <p>§ 23 JAG: Zweck des Vorbereitungsdienstes</p> <p>[...]</p>
<p>Ausbildungsstationen</p> <p>§ 48 JAPO: Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes</p> <p>[...]</p> <p>(2) ¹ Die Rechtsreferendare werden ausgebildet:</p> <p>[...]</p> <p>3. neun Monate bei einer Rechtsanwaltskanzlei,</p> <p>4. drei Monate nach ihrer Wahl bei einer der nach § 49 zugelassenen Stellen (Pflichtwahlpraktikum).</p>	<p>Ausbildungsstationen</p> <p>§ 24 JAG: Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.</p> <p>(2) Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar wird ausgebildet:</p> <p>1. sechs Monate bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt (Rechtsanwalt I),</p> <p>[...]</p> <p>5. vier Monate bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt (Rechtsanwalt II),</p>

	<p>6. drei Monate bei einer von ihr/ihm ausgewählten Wahlstation.</p> <p>(3) [...] ²Die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 5 kann bis zu drei Monate bei einer/einem ausländischen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt erfolgen; bis zu drei Monate können bei einer Notarin/einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.</p> <p>(4) Die Ausbildung in der Wahlstation soll die praktische Ausbildung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars sachgerecht ergänzen.</p> <p>[...]</p>
<p><i>Pflichtwahlpraktikum</i></p> <p><i>§ 49 JAPO: Pflichtwahlpraktikum</i></p> <p>[...]</p> <p>(2) ¹Für das Pflichtwahlpraktikum können geeignete Ausbildungsstellen durch gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern allgemein zugelassen werden. ²Weitere – auch ausländische Stellen – können allgemein oder für den Einzelfall zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein geeigneter Arbeitsplatz, 2. eine geeignete Person als Ausbilder, 3. ein geeigneter Ausbildungsplan 	<p><i>Pflichtwahlpraktikum</i></p> <p><i>§ 25 JAO: Ausbildung bei einer Wahlstation</i></p> <p>(1) Die Ausbildung in der Wahlstation soll der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar ermöglichen, ihre/seine Ausbildung bei einer von ihr/ihm selbst nach Neigung und Interesse gewählten Stelle zu ergänzen und zu vertiefen sowie ihr/ihm Gelegenheit geben, sich auf ihre/seine künftige Berufsausübung vorzubereiten.</p> <p>(2) Die Überweisung in die Wahlstation setzt voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine geeignete Ausbilderin/ein geeigneter Ausbilder zur Verfügung steht, die/der vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung der Präsidentin/des Präsidenten des Oberlandesgerichts die Befähigung zum Richteramt und zum

<p>vorhanden sind und</p> <p>4. eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. [...]</p> <p>[...]</p>	<p>höheren Verwaltungsdienst haben muss,</p> <p>b) die gewählte Stelle bereit ist, die Ausbildung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars zu übernehmen,</p> <p>c) eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.</p> <p>(3) Die Ausbildung in der Wahlstation kann bei folgenden Stellen abgeleistet werden:</p> <p>[...]</p> <p>- einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist; es kann sich dabei auch um eine überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Stelle handeln.</p>
<p><i>Urlaubsansprüche</i></p> <p><i>§ 53 JAPO: Urlaub; Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst</i></p> <p>(1) ¹Die Rechtsreferendare erhalten Urlaub nach den Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. [...]</p> <p>(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Sonderurlaub nach Abs. 4) werden während der Ausbildung bei der Justiz und im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 1 und 6 von den Präsidenten der Oberlandesgerichte oder von den durch sie bestimmten Stellen, während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung und im Pflichtwahlpraktikum in</p>	<p><i>Urlaubsansprüche</i></p> <p><i>§ 22 Abs.1 JAG iVm UrlaubsVO vom 5.4.1960 in der jeweils gültigen Fassung</i></p> <p><i>§ 22 JAG: Unterhaltsbeihilfe und rechtliche Stellung der Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare</i></p> <p>(1) [...] ⁸Die Urlaubsverordnung für die saarländischen Beamten und Richter, derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1970 (Amtsbl. S. 978), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2000 (Amtsbl. S. 2126), in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>[...]</p>

den Berufsfeldern 2, 4, 5 und 7 von den Regierungen und während der Ausbildung beim Rechtsanwalt und im Pflichtwahlpraktikum im Berufsfeld 3 von den Präsidenten der Landgerichte erteilt. [...]